

**Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG);  
hier: Anspruch auf Informationszugang**

**AZ.: O1311 A-311-I5/20**

**Ihr Anfrage zum Thema Rassismus vom 07.07.2020**

Sehr geehrte Herr Dr. Modlinger,

Ihr Antrag ist am 09.07.2020 eingegangen und wird unter dem oben angegebenen Aktenzeichen bearbeitet.

Sie begehren folgende Informationen:

- Unterlagen zum "strategischen Diversity Management" wie z.B. Zielstatements, Projektbeschreibungen oder sonstige Dokumente, die dieses Programm beschreiben

Ihre Anfrage kann ich wie folgt beantworten:

Interne und externe Unterlagen zum „strategischen Diversity Management“ im Hinblick auf Antidiskriminierungsmaßnahmen sind vorhanden und könnten für Sie zusammengestellt und übersandt werden. Es handelt sich dabei u.a. um Berichte unserer Mitarbeiterzeitung, eine Kooperationsvereinbarung mit der Bildungsstätte Anne Frank, eine Präsentation, Flyer und interne Postkarten.

Rein vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass der Zugangsanspruch nach § 82 Nr. 5 HDSIG ausgeschlossen ist, sofern rein wirtschaftliche Interessen an der Information bestehen.

Im Hinblick auf die mit den Informationszugangsregelungen verfolgten Ziele ist unter Berücksichtigung des Rechtsgedankens in § 2 Nr. 3 Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG) des Bundes als Übermittlungszweck die intellektuelle Wahrnehmung einer Information und die Verwertung des dadurch erlangten Wissens anzusehen, nicht aber die Weiterverwendung erlangter Informationen für kommerzielle oder nichtkommerzielle Zwecke, die über die Erfüllung der öffentlichen Aufgabe hinausgeht. Öffentliche Aufgaben obliegen indes lediglich den dazu berufenen Stellen.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass nach § 88 HDSIG Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe des Hessischen Verwaltungskostengesetzes erhoben werden. Aufgrund des Umfangs der beantragten Informationen ist davon auszugehen, dass für die Zusammenstellung der erbetenen Informationen Kosten in **Höhe von 200,00 €** erhoben werden müssen (vgl. Anlage 1 AllgVwKostO – Verwaltungskostenverzeichnis Nr. 111). Die Kosten ergeben sich aus dem Arbeitsaufwand (insbesondere Recherchen, Zusammenstellen der Informationen, Korrespondenz mit anderen Stellen sowie das Verfassen einer Antwort).

Die Zusammenstellung tiefergehender Informationen wie interne Arbeitsunterlagen erfordern allerdings einen erhöhten Arbeitsaufwand. Aufgrund eines erhöhten Abstimmungs- und Anforderungsbedarf ist davon auszugehen, dass für die Zusammenstellung der erbetenen Informationen die Maximalkosten in **Höhe von 600,00 €** erhoben werden müssen (vgl. Anlage 1 AllgVwKostO – Verwaltungskostenverzeichnis Nr. 111). Die Kosten hierfür setzen sich zusammen aus einer Gebühr für den Arbeitsaufwand (Prüfung ob schutzwürdige Interessen Dritter betroffen sind, Vorgespräche, interne und externe Abstimmung u.a. mit der Pressestelle, Korrespondenz mit anderen Stellen sowie das Verfassen einer Antwort). Es handelt sich folglich nicht um eine einfache Auskunft mit geringfügigem Aufwand. Die tatsächlichen Kosten können Ihnen erst nach Fertigstellung der Antwort mitgeteilt werden, da diese nach Zeiteinheiten abgerechnet werden.

Sofern Sie die oben genannten Informationen weiterhin wünschen, bitte ich um entsprechende **Mitteilung bis zum 20.07.2020** andernfalls gehe ich davon aus, dass sich ihr Antrag erledigt hat. Ich weise darauf hin, dass die Frist des § 87 Abs. 1 S. 1 HDSIG bis zum Eingang ihrer Rückäußerung noch nicht zu laufen beginnt.

Die in diesem Schreiben erteilten Auskünfte ergehen kostenfrei.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Service Datenschutz im HMdF